Deutscher Bundestag **Drucksache 19/482**

19. Wahlperiode 18.01.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Lorenz Gösta Beutin, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch, Heidrun Bluhm, Jörg Cézanne, Anke Domscheit-Berg, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.

Fracking in Deutschland ohne Ausnahmen verbieten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland wurden zahlreiche Erlaubnisse zur Aufsuchung von Erdgas- und Erdölvorkommen vergeben, welche nur mit der Fracking-Technik gefördert werden können. In Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen besitzen verschiedene Energiekonzerne Aufsuchungserlaubnisse, die große Teile der Landesoberfläche überdecken.

Unternehmen erhoffen sich große Gewinne durch die Ausbeutung dieser Ressourcen. Kohleflözgas, Schiefergas und Tightgas sind im Gegensatz zu Gas aus konventionellen Lagerstätten in dichtem Gestein eingeschlossen. Um das im Gestein gebundene Erdgas zu fördern, wird das riskante Verfahren des Hydraulic Fracturing, kurz Fracking, angewandt. Dabei wird eine mit gefährlichen Chemikalien versetzte Flüssigkeit mit hohem Druck in die Tiefe gepumpt, um das gastragende Gestein aufzubrechen und künstliche Risse zu schaffen.

Die Fracking-Methode ist mit zahlreichen negativen Auswirkungen und Risiken für Mensch und Umwelt verbunden. Dass „die Gefährdung der oberflächennahen Wasservorkommen“ nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wurde u.a. in den vom Umweltbundesamt („Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Teil 1 und 2“) und der von Landesregierung Nordrhein-Westfalen („Fracking in unkonventionellen Lagerstätten in NRW“) in Auftrag gegebenen Studien deutlich.

Risiken und negative Auswirkungen sind insbesondere

- die Verunreinigung des Grund- und Trinkwassers durch Frack-Flüssigkeiten, Methan oder Lagerstättenwasser. Diese können durch Unfälle, natürliche oder künstlich geschaffene Wegsamkeiten im Untergrund sowie undichte Bohrlochabdichtungen und Zementummantelungen an die Oberfläche und in das Grundwasser gelangen. Insbesondere die Zementummantelungen sind aufgrund des hohen Drucks starken Belastungen ausgesetzt und dementsprechend fehleranfällig;

- die ungeklärte Entsorgung des bei der Förderung anfallenden Rückflusses, dem Gemisch aus Lagerstättenwasser und Frack-Flüssigkeit, welcher neben Chemikalien des Frack-Vorgangs häufig u.a. radioaktive Isotope, Schwermetalle wie Quecksilber und Benzol enthält;
- der erhebliche Anfall an Bohrschlamm. Beim großflächigen Einsatz der Fracking-Technik wird das vorhandene Restvolumen der Deponien der Klasse der DK 3 in Deutschland schnell erschöpft sein. Bereits jetzt existiert aufgrund von fehlenden Deponiekapazitäten ein Bohrschlammtourismus, beispielsweise von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen;
- unkontrollierbare und klimabelastende Methan-Austritte aus Bohrleitungen oder Rissen im gashaltenden Gestein. Diese erheblichen Emissionen des im Vergleich mit Kohlendioxid wesentlich klimaschädlicheren Spurengases aus diffusen Quellen stehen den Klimazielen Deutschlands entgegen;
- das Auftreten nicht bestimmungsgemäßer Betriebszustände. In Deutschland existieren keine detaillierten rechtlichen Anforderungen an die Technik und Sicherheitstechnik beim Einsatz von Fracking. Die wenigen Leitfäden des Branchenverbands und vereinzelte DIN-Normen können diese Lücke nicht schließen. In der Folge wird auf US-Normen zurückgegriffen, welche die aus den USA bekannten Schadensfälle gerade nicht verhindern konnten;
- Erdbeben durch den direkten Frack-Vorgang, insbesondere in geologische Störungszonen;
- Erdbeben durch die Verpressung von Lagerstättenwasser in sogenannte Versenkbohrungen;
- Gesundheitsschäden wie Krebserkrankungen. An mehreren Standorten in Niedersachsen, so in der Samtgemeinde Bothel oder der Stadt Rotenburg, sind in der Umgebung von Erdgasförderplätzen deutlich erhöhte Krebsraten festgestellt worden;
- Gesundheitsgefahren durch fehlende Sicherheitsabstände. Vergleiche mit Wohnbebauungsabstandsregelungen aus den USA und Australien zeigen, dass die deutschen Bestimmungen weit hinter diesen zurückbleiben. Während dort Abstände von mehreren hundert Metern bis 2 000 Meter festgelegt sind, sind keine bundesweiten Mindestabstände vorgesehen. In den Bundesländern ist bestenfalls der niedersächsische 100-m-Abstand zur Einzelbebauung die relevante Orientierungsgröße;
- ein im Vergleich zur Förderung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten deutlich höherer Flächenbedarf;
- eine hohe Lärm- und Luftbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner;
- ein hohes Verkehrsaufkommen, insbesondere während des Frack-Vorgangs.

Fracking bringt dabei lediglich einen betriebswirtschaftlichen, aber keinen volkswirtschaftlichen Nutzen. Das durch Fracking in Deutschland geförderte Gas würde lediglich einen Anteil von ca. 2 Prozent am Energieverbrauch Deutschland decken. Dies könnte schnell durch einen forcierten Ausbau der Erneuerbaren Energien aufgefangen werden.

Das am 24. Juni 2016 auf Antrag der von den Fraktionen von CDU/CSU und SPD getragenen Bundesregierung im Bundestag verabschiedete Artikelgesetz zum Fracking (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4713; 18/8916) löst die Problematik des Fracking nicht, sondern ermöglicht die Anwendung dieser Technik.

So ist Fracking im Sandgestein, sogenannten Tight-Gas-Reservoirs, nach wie vor erlaubt. Die Einschränkungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Gas im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein sowie Kohleflözgestein bringen keine Sicher-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

heit, da sie 2021 durch eine entsprechende Prüfungsregelung wieder in Frage gestellt sind. Bereits jetzt drängen die Gaskonzerne darauf, die Förderung von Schiefergas mittels Fracking zuzulassen.

Auch sind vier Probe-, Erkundungs- und Forschungsbohrungen unter Verwendung der Fracking-Technik möglich. Alle Erfahrungen aus der Einführung der Atomkraft zeigen jedoch: Die Forschung, welche zumeist von den Unternehmen selbst betrieben wird, ist ein Einfallstor für die spätere Anwendung der Technik.

Begleitet werden sollen diese Erprobungsmaßnahmen durch eine Expertenkommission. Diese Expertenkommission hat eine deutliche personelle Schlagseite zu Gunsten der Fracking-Befürworter und in ihr sitzt kein Mitglied aus der Zivilgesellschaft. Das Einbringen kritischer Aspekte wird damit bereits durch die Zusammensetzung der Kommission weitgehend unterbunden.

Mit der Einführung des Fracking-Rechts verschärft sich gerade die Situation in Niedersachsen. Die Gasindustrie und die frühere rot-grüne Landesregierung haben durch ihre Lobbyarbeit das bundesweite Fracking-Erlaubnisgesetz von CDU/CSU und SPD und damit die rechtssichere Anwendung der Fracking-Technik in Tight-Gas-Reservoirs erreicht. Damit provozierte die frühere Regierungskoalition von CDU/CSU und SPD einen zukünftigen Kampf der Bevölkerung um jedes Bohrloch. Bereits jetzt beginnen die Auseinandersetzungen um Bergbauvorhaben, wie die Verfahren von ExxonMobil zur Reststoffbehandlungsanlage auf dem Betriebsplatz Söhlingen, zur Fördermengenerhöhung der Erdgasproduktionsbohrung Goldenstedt Z23 und zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in der Versenkbohrung Siedenburg Z11 zeigen. Im Interesse der Gesundheit und des Erhalts der Natur hätte an die Stelle von Ausnahmeregelungen ein Fracking-Verbot ohne Ausnahmen und ein Verbot der Verpressung von Lagerstättenwasser treten müssen.

Daher gibt es auch in Schleswig-Holstein erheblichen Widerstand gegen diese Ausnahmeregelungen. So hat sich ein breites Bündnis von Organisationen, Verbänden und Umweltgruppen gebildet, die für eine Volksinitiative zum Schutz des Wassers eintreten

Ein Ziel der Volksinitiative ist es, dass das Landeswassergesetz in Schleswig-Holstein so geändert wird, dass Erlaubnisse für eine Gewässerbenutzung nach dem Wasserhaushaltsgesetz versagt werden müssen, wenn Gestein zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aufgebrochen werden soll. Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein soll so verändert werden, dass Fracking dauerhaft und rechtssicher verboten wird.

Dieses Verbot soll umfassend gelten und unabhängig von der Gesteinsart sein.

Für die Kosten der Umweltzerstörung und von Gesundheitsschäden werden die gasfördernden Unternehmen absehbar nicht aufkommen. Unterkapitalisierte Firmen werden in Insolvenz gehen. Konzerne werden Teile des Unternehmens abspalten und in die Insolvenz gehen lassen oder lang andauernde Prozesse führen. Hierfür hat die Bundesregierung keine Lösung vorgelegt.

Zudem hat sich gezeigt, dass die Ermächtigung der Bundesregierung, per Rechtsverordnung die Errichtung und Führung eines für jedermann frei und unentgeltlich zugänglichen internetgestützten Registers für Inhaltsstoffe von Frack-Flüssigkeiten zu regeln, eine Ankündigung darstellt, der keine Taten folgen. Bisher sind keinerlei Aktivitäten erkennbar, auch nur den Entwurf einer derartigen Verordnung zu formulieren.

Angesichts der genannten Gefahren für Mensch und Umwelt ist es unverantwortlich, Fracking selbst unter Einsatz nicht toxischer Frack-Flüssigkeiten und unter verschärften Auflagen zu erlauben. Nur ein Fracking-Verbot ohne Ausnahmen in Deutschland bietet ausreichende Rechtssicherheit.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Weltweit protestieren betroffene Bürgerinnen und Bürger gegen die Anwendung von Fracking. Auch in Deutschland stößt die Anwendung von Fracking auf großen Widerstand. Immer wieder unterstützen mindestens zwei Drittel der bei Umfragen beteiligten Personen ein Fracking-Verbot ohne Ausnahmen. Immer neue Bürgerinitiativen gründen sich gegen die Gasförderung mit der Fracking-Technik. Zahlreiche Gemeinden haben sich teils einstimmig gegen Fracking ausgesprochen (z. B. Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Peine, Osnabrück, Wolfsburg, Wolfenbüttel).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zum Fracking-Verbot vorzulegen,
   a. der durch eine Änderung des Bundesberggesetzes sicherstellt, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen mittels hydraulischen Aufbrechens von Gestein (Hydraulic Fracturing) ohne Ausnahme verboten ist;
   b. der rechtliche Regelungen enthält, welche die Unternehmen, denen eine Aufsuchungserlaubnis für Gas- oder Öl-Vorkommen erteilt wurde, verpflichten, innerhalb von sechs Monaten einen Nachweis zu erbringen, dass eine Förderung ohne Fracking oder vergleichbar gefährliche Techniken möglich ist und die zum Widerruf der Aufsuchungserlaubnis führen, wenn ein solcher Nachweis nicht oder nicht hinreichend erfolgen sollte;
   c. der unmittelbar wirksame rechtliche Regelungen enthält, welche die Unternehmen unverzüglich zur vollständigen Offenlegung der bisherigen Frack-Vorgänge in Deutschland inklusive der eingesetzten Stoffe, deren Identität (chemische Zusammensetzung, CAS-Nummern, IUPAC-Nomenklatur), der toxikologischen Bewertung und der eingesetzten Mengen in einem öffentlichen Stoffregister verpflichtet, zu dem sowohl die zuständigen Behörden wie auch die Öffentlichkeit Zugang haben;
   d. der rechtliche Regelungen enthält, die eine umweltgerechte Entsorgung des Lagerstättenwassers und des Rückflusses aus den bereits durchgeführten Fracking-Bohrungen sicherstellen und die Verpressung in sogenannte Disposalbohrungen ohne Ausnahmen untersagen;
2. für die Aufnahme des Fracking in die Anlage 1 der Espoo-Konvention einzutreten und hierfür die Initiative zu ergreifen, um grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Fördermaßnahmen mit Fracking in Grenznähe sicherzustellen.

Berlin, den 18. Januar 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.